

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die in diesen AGB verwendeten Bezeichnungen "Mitarbeiter", Leiharbeiternehmer und "Bewerber" umfasst weibliche und männliche Arbeitskräfte. Die undifferenzierte Bezeichnung dient allein der besseren Lesbarkeit der AGB.

1. Allgemeines

1.1 Diese Bedingungen gelten für alle auch zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma 7days personal -Vertreter durch den Inhaber Herr Andreas Werner- (Verleiher) und dem Auftraggeber (Entleiher) unter Ausschluss entgegenstehender anderer Geschäftsbedingungen. Der Verleiher ist im Besitz der unbefristeten Erlaubnis zur gewerbmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, zuletzt erteilt am 05.10.2014, durch die Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nord, mit Sitz in 24106 Kiel.

1.2 Für den Entleiher entfällt die grundsätzliche Dokumentations- und Auskunftspflicht bezüglich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts seiner vergleichbaren Stammbeschäftigten, da der Verleiher einzelvertraglich die Anwendung eines Tarifvertrages für Arbeitnehmerüberlassung für seine Mitarbeiter vereinbart hat bzw. von der Ausnahmeregelung gemäß § 3 Abs. 1, Nr. 3, letzter Halbsatz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), Gebrauch macht.

1.3 Die Mitarbeiter dürfen nur für die vereinbarte Tätigkeit eingesetzt werden.

1.4 Dafür gegebenenfalls notwendige behördliche und andere Genehmigungen und Zustimmungen hat der Entleiher vor Arbeitsaufnahme beizubringen.

1.5 Eine Überlassung der Mitarbeiter an Dritte ist ausgeschlossen.

1.6 Abweichungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der besonderen schriftlichen Bestätigung seitens des Verleihers.

2. Dauer der Arbeitnehmerüberlassung

2.1 Die Überlassungsdauer für Mitarbeiter beträgt mindestens einen Tag (8 Stunden).

2.2 Der Vertrag wird vorerst für die Dauer von 18 Monaten abgeschlossen, mit der Option auf Verlängerung, insofern diese tarifvertraglich zulässig ist.

2.3 Equal Pay / Branchenzuschlag / AentG
Der Entleiher ist verpflichtet, das Arbeitsentgelt eines vergleichbaren Mitarbeiters (Vergleichslohn) vor Einsatzbeginn mitzuteilen. Dieser beinhaltet das feste Vergleichsentgelt sowie die Regelungen und Voraussetzungen für schwankende Entgelte (Zulagen, Prämien etc.).

Der Entleiher informiert die Firma 7days personal über Änderungen der branchenmäßigen Zuordnung des Einsatzbetriebs, da solche Änderungen dazu führen können, dass ein anderer oder kein Branchenzuschlagtarifvertrag mehr einschlägig ist.

Vor dem Hintergrund von Mindestlohnverpflichtungen aufgrund des AentG teilt der Entleiher 7days personal eine Änderung der Tätigkeit der Mitarbeiter umgehend mit.

3. Abrechnungsmodus

3.1 Die Abrechnung erfolgt aufgrund von Tätigkeitsnachweisen in schriftlicher oder elektronischer Form, welche die Mitarbeiter einem Bevollmächtigten des Entleihers wöchentlich, bzw. bei Einsetzende zur Unterzeichnung vorlegen.

3.2 Der Entleiher ist verpflichtet, die Stunden durch Unterschrift zu bestätigen, die ihm die Mitarbeiter des Verleihers zur Verfügung standen. Können Stundennachweise am Einsatzort keinem Bevollmächtigten des Entleihers zur Unterschrift vorgelegt werden, so sind die Mitarbeiter stattdessen zur Bestätigung berechtigt.

3.3 Einwände bezüglich von Mitarbeitern bescheinigter Stunden sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungslegung schriftlich gegenüber dem Verleiher unter Angaben von nachprüfbaren Gründen geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist verzichtet der Entleiher ausdrücklich auf jegliche Einwände bezüglich der Richtigkeit der abgerechneten Stunden.

3.4 Die Rechnungslegung erfolgt wöchentlich aufgrund der bestätigten Tätigkeitsnachweise. Für die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist ausschließlich das betriebliche Arbeitszeitmodell, in dem der Mitarbeiter beschäftigt ist, maßgebend unter Berücksichtigung der festgelegten wöchentlichen bzw. monatlichen Arbeitszeit. Wobei mindestens die in Punkt 2, Ziffer 2.1. aufgeführten Stunden abzurechnen sind.

3.5 Grundlage für die Berechnung ist der vereinbarte Stundensatz. Der Stundensatz ist grundsätzlich zuzüglich der Zuschläge und der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu verstehen. An- und Abreisekosten sowie Übernachtungskosten bei entfernten Einsatzorten (>100 km vom Sitz des Verleihers) sind vom Entleiher zu tragen, diese werden arbeits-täglich auf den Stundensatz hinzugezogen.

3.6 Auf die Stundensätze sind folgende Zuschläge zu berechnen:

a.) ab der 41. bis zur 45. Stunde	25%
b.) ab der 45. Stunde	50%
c.) Samstagsarbeit	25%
d.) Spätschichtarbeit (14:00 bis 22:00 Uhr)	15%
e.) Nachtarbeit (22:00 bis 6:00 Uhr)	25%
f.) Sonntagsarbeit	100%
g.) Feiertagsarbeiten	150%

Zuschläge für Überstunden werden grundsätzlich für Stunden berechnet, die über 40 Stunden in der Woche hinausgehen. Bei einer Beschäftigung von weniger als 5 Arbeitstagen in der Woche, erfolgt eine tägliche Überstundenberechnung auf Basis der täglichen Arbeitszeit.

3.7 Die aufgrund der Tätigkeitsnachweise –in schriftlicher sowie elektronischer Form– erstellten Rechnungen, sind bei Erhalt binnen 7 Tagen ohne Abzug von Skonto fällig. Die überlassenen Mitarbeiter des Verleihers sind nicht berechtigt Zahlungen entgegenzunehmen. Für den Fall des Zahlungsverzuges finden die gesetzlichen Regelungen der §§ 286 bis 288 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Anwendung.

4. Preisgleitklausel

Für den Fall, dass nach Abschluss dieses Vertrages gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen zur Vergütung bzw. Gleichbehandlung von Leiharbeitnehmern (Tarifänderungen/- Erhöhungen, „Equal Pay“ oder „Branchenzuschläge“) mit Wirkung für die Laufzeit dieses Vertrages eintreten sollten, werden die Parteien hinsichtlich der in diesem Vertrag geregelten Vergütung gemeinsam erörtern, ob ein gesetzlicher zwingender Anpassungsbedarf besteht und ggf. einvernehmlich etwaige erforderliche Anpassungen vereinbaren.

Der Verleiher ist berechtigt, eine angemessene Anpassung der Verrechnungssätze zu verlangen, sofern eine Neuermittlung des Vergleichsentgelts infolge einer Lohnanpassung des vergleichbaren Mitarbeiters des Kundenbetriebs oder eine Änderung des Stellenprofils des Mitarbeiters dies erfordern.

5. Weisungsbefugnis des Entleihers

Der Entleiher ist berechtigt, dem Leiharbeiternehmer alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang in den definierten Tätigkeitsbereich fallen.

6. Pflichten des Entleihers

6.1 Der Entleiher hält beim Einsatz von 7days personal-Leiharbeitnehmern die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts (insbesondere Arbeitszeit und Arbeitssicherheit) ein. Die Übertragung der Arbeit und die fachliche sowie sicherheitstechnische Einweisung in die Arbeit obliegt dem Entleiher gemäß der geltenden gesetzlichen Vorschriften (§§ 3,11 und 12 AÜG, § 12 ArbSchG, § 4 BGG A 1). Er hat die 7days personal-Leiharbeiternehmer zu beaufsichtigen und die Arbeit zu überwachen.

6.2 Gemäß § 11 Abs. 6 AÜG hat der Entleiher die für die jeweilige Tätigkeit des Mitarbeiters geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einzuhalten und die Mitarbeiter über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung zu unterweisen.

6.3 Der Entleiher muss den 7days personal-Leiharbeiternehmer die erforderliche persönliche und spezifische Schutzausrüstung zur Verfügung stellen und bei der Durchführung von Aufträgen, die zeitlich und örtlich mit Arbeiten anderer Unternehmen zusammenfallen, sich mit diesen abstimmen, soweit dies zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist.

6.4 Der Entleiher ist verpflichtet, eine anstehende arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung des Mitarbeiters kostenlos durchzuführen und 7days personal hiervon Kenntnis zu geben. Der Entleiher räumt 7days personal ein Zutrittsrecht zum jeweiligen Beschäftigungsort der Mitarbeiter ein, damit sich 7days personal von der Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften überzeugen kann.

6.5 Arbeiten, bei denen die Mitarbeiter unmittelbar mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen in Berührung kommen, sind mit dem Verleiher vorher abzustimmen. Vor der Arbeitsaufnahme ist insbesondere in diesen Fällen eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchzuführen. Bei Arbeitsunfällen der 7days personal-Leiharbeiternehmer ist der Entleiher verpflichtet, unverzüglich gemäß § 193 SGB VII eine Unfallanzeige zu erstellen und 7days personal diese zur Weiterleitung an die Verwaltungen-Berufsgenossenschaft zu übersenden. Eine Durchschrift dieser Meldung hat der Entleiher seiner Berufsgenossenschaft zuzuleiten.

6.6 Der Entleiher wird die überlassenen Mitarbeiter nicht mit Arbeiten betrauen, bei denen die Mitarbeiter mit Geld, Wertpapieren oder sonstigen Wertgegenständen umgehen. Der Entleiher wird insbesondere den Mitarbeitern kein Geld auszahlen oder aushän-

digen oder von ihnen Geld fordern oder Forderungen einziehen lassen.

6.7 Bei Einsatz der Mitarbeiter beispielsweise in Contischicht-Betrieben bzw. zu sonstigen tariflich bestimmten Zeitenfenstern oder branchenspezifisch umrissenen Sektoren ist der Entleiher verpflichtet, dem Verleiher die im Betrieb des Entleihers für vergleichbare Arbeitnehmer geltenden Vergütungssysteme, mitzuteilen.

6.8 Der Entleiher sichert zu, vor jeder Überlassung zu prüfen, ob der Zeitarbeiternehmer in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher selbst oder einem mit dem Entleiher konzernmäßig im Sinne des § 18 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen ausgeschieden ist. Trifft das zu, so teilt der Entleiher diesen Befund dem Verleiher unverzüglich mit. Die Vertragsparteien haben angesichts der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen (Equal Treatment) sodann Gelegenheit, zu entscheiden, ob die Überlassung wie geplant durchgeführt werden soll und ggf. die Überlassungsverträge anzupassen.

6.9 Der Entleiher sichert zu, dass der eingesetzte 7days personal-Leiharbeiternehmer in den letzten 3 Monaten nicht über einen anderen Personaldienstleister beim Entleiher tätig war. Andernfalls informiert der Entleiher den Verleiher über die kürzere Unterbrechung. Vorangegangene Einsätze werden in diesem Falle bei der Vereinbarung der Einsatzdauer berücksichtigt.

6.10 Im Rahmen seiner gesetzlichen Fürsorgeverpflichtung und dem AGG wird der Entleiher geeignete vorbeugende Maßnahmen treffen, die den 7days personal-Leiharbeitnehmern hinsichtlich seiner/ihres Einsatzbeschäftigung vor Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität schützen.

7. Qualifikationen

7.1 Der Verleiher verpflichtet sich auf Verlangen zur Vorlage von Qualifikationsnachweisen bezüglich des namentlich genannten Mitarbeiters (z.B. Gesellenbrief, Facharbeiterbrief, Führerschein).

7.2 Die dem Entleiher zur Verfügung gestellten Mitarbeiter werden entsprechend dem Anforderungsprofil und der vom Entleiher beschriebenen Tätigkeit ausgewählt.

7.3 Es obliegt dem Entleiher, sich von der Eignung des bereitgestellten Mitarbeiters für die zu übertragene Tätigkeit zu überzeugen. Der Entleiher kann Mitarbeiter des Verleihers, die ihm fachlich ungeeignet erscheinen, seinen Weisungen nicht nachkommen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 626 BGB jederzeit zurückweisen. Bei fachlicher Ungeeignetheit kann die Zurückweisung innerhalb der ersten vier Stunden kostenfrei vorgenommen werden.

7.4 Die Leistungspflicht des Verleihers ist auf den namentlich genannten Mitarbeiter beschränkt. Ist dieser Mitarbeiter an der Ausübung seiner Arbeit gehindert, ohne dass der Verleiher dies zu vertreten hat (z.B. durch Krankheit oder Unfall), so wird der Verleiher für die Dauer des Hindernisses von seiner Leistungspflicht frei.

7.5 Sollte der Entleiher von einem Arbeitskampf betroffen sein, ist der Verleiher im Hinblick auf § 11 Abs. 5 AÜG nicht zur Überlassung von Mitarbeitern verpflichtet. Gleiches gilt im Falle der Unmöglichkeit und in Fällen der höheren Gewalt.

7.6 Der Verleiher verpflichtet seine Mitarbeiter auf die Einhaltung der bei dem Entleiher geltenden Arbeitsordnung sowie zur Verschwiegenheit wie gegenüber einem Arbeitgeber.

7.7 Der Entleiher kann den Mitarbeiter während des Arbeitseinsatzes von dem zugewiesenen Arbeitsplatz verweisen und geeigneten Ersatz verlangen, wenn ein Grund gemäß § 626 Abs. 1 BGB vorliegt.

8. Personalvermittlung / Übernahme von Mitarbeitern

8.1 Ein Arbeitsverhältnis, welches der Entleiher mit einem vom Verleiher vorgestellten Bewerber oder einem 7days personal – Leiharbeiternehmer während bzw. innerhalb von 6 Monaten nach der Überlassung einget, gilt als provisionspflichtige Vermittlung.

8.2 Für diese Vermittlung gilt ein Vermittlungshonorar gemäß nachstehender Punkte als vereinbart:

a.) Überlassung von 0 bis 9 Monaten -> 4 Bruttomonatsgehälter

b.) Überlassung von 10 bis 15 Monaten -> 3 Bruttomonatsgehälter zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

8.3 Nach einer Überlassungsdauer von mehr als 15 Monaten wird kein Honorar berechnet. Das jeweilige Honorar ist fällig mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen Mitarbeiter und Entleiher.

8.4 Der Entleiher ist verpflichtet, 7days personal mitzuteilen, ob und wann ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Wenn im Streitfall 7days personal Indizien glaubhaft macht, die ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Entleiher und dem Mitarbeiter/Bewerber vermuten lassen, trägt der Entleiher die Beweislast dafür, dass ein Arbeitsverhältnis nicht eingegangen wurde.

8.5 Befristete Arbeitsverhältnisse sind im gleichen Umfang provisionspflichtig wie unbefristete Arbeitsverhältnisse.

8.6 Die Vermittlungsprovision ist zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Provision ist zahlbar 14 Tage nach Eingang der Rechnung.

9. Haftung

9.1 Da überlassene Mitarbeiter vom Entleiher angeleitet und beaufsichtigt werden, ist die Haftung des Verleihers für das Handeln, das Verhalten und die Arbeitsleistung der Mitarbeiter ausgeschlossen.

9.2 Der Verleiher haftet vielmehr ausschließlich für die Auswahl der Mitarbeiter. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden durch vorsätzliche oder grob-fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung. Der Höhe nach ist die Haftung des Verleihers auf das Vierfache der Vergütung überlassener Mitarbeiter für 40 Wochenstunden beschränkt.

9.3 Berühmen Dritte sich eines Anspruchs aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines überlassenen Mitarbeiters, so ist der Entleiher verpflichtet, den Verleiher und den Mitarbeiter von den Ansprüchen freizuhalten, soweit ihre Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen ist.

9.4 Verbotswidrige Abwerbung (§ 1 UWG, § 826 BGB) verpflichtet zum Schadenersatz.

10. Kündigung

10.1 Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (AÜV) kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einer Woche gekündigt werden.

10.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

10.3 Kündigt der Entleiher nicht fristgerecht, kann der Verleiher 50% des vereinbarten Stundenverrechnungssatzes unter Berücksichtigung der vereinbarten Wochenarbeitszeit und der vertraglichen Restlaufzeit bei fristgerechter Kündigung ohne Nachweis als Entschädigung fordern.

10.4 Der Verleiher ist berechtigt, den AÜV aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Entleiher mit seiner Zahlungsverpflichtung aus diesem oder früheren Verträgen in Verzug geraten ist und er auch eine angemessene Nachfrist hat verstreichen lassen, der Entleiher die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem AÜV verweigert oder sich aus den Umständen ergibt, dass die Erfüllung der Verpflichtungen des Entleihers erheblich gefährdet erscheinen, beispielsweise Zahlungsverpflichtungen aufgrund wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Entleihers durch einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Vollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste o.ä. gefährdet sind oder der Entleiher seinen Verpflichtungen zur Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen nicht erfüllt.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verleiher. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformerfordernis.

11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahekommt.

11.3 Der Entleiher kann eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen des Verleihers nur geltend machen, wenn es sich bei den Forderungen um unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

11.4 Es wird auf die gesetzlichen Regelungen des BGB verwiesen.

11.5 Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Erfurt.